

Satzung der Gemeinde Seebach zur Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Seebach über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Seebach am 13.07.2020 folgende Satzung:

Artikel 1

Außerkraftsetzung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Seebach über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12.01.2007, Bekanntmachung am 18.01.2007 in der Ruhlaer Zeitung, in Kraft getreten am 19.01.2007) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Seebach, den 24.08.2020

gez. Häcker

- Siegel -

Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 21 (4) THürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Seebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.